

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.“. Kurzbezeichnung „Förderverein Seckendorff-Gymnasium“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meuselwitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums.
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
 - b) Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch personelle und materielle Unterstützung der Arbeit von auf Landesebene organisierten Verbänden der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung, soweit diese, steuerbegünstigte Körperschaften sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg, unter der Nummer VR 567, eingetragen.

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche (ordentliches Mitglied) und jede juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach positiver Entscheidung über den Antrag, wird sofort ein Mitgliedsausweis ausgestellt.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Außerordentliche Mitglieder sind nur fördernde und beratende Mitglieder. Sie können keine Funktion im Verein übernehmen.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand hat in Schrift- oder Textform den Austritt zu bestätigen.
4. Materielle und finanzielle Rückforderungen sind bei Austritt ausgeschlossen.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmit-

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

glieder ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und keine milderer Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missstand zu beheben bzw. wenn Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht geleistet werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Von dem Recht des Widerspruchs ausgeschlossen ist der Vereinsausschluss wegen rückständiger Beitragszahlungen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
4. Bei rechtzeitig eingelegtem Widerspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Diese legt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung und
- die Rechnungsprüfung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ihnen können jeweils bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einer Person für besondere Aufgaben.

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

3. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Jede Vorstandsposition wird dabei von den Mitgliedern in Einzelwahl besetzt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes schließt die weitere Mitgliedschaft im Verein nicht aus. Bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, erfolgt die Nachbesetzung durch ein Mitglied des Beirates. Die Nachbesetzung hat in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Beirates in offener Abstimmung zu erfolgen. Für den Beirat erfolgt keine Nachwahl.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Bis zur Neuwahl bzw. zum Ausscheiden aus dem Verein bleiben Vorstandsmitglieder im Amt. Kandidat für den Vorstand, kann diejenige Person werden, die die Satzung anerkennt und ordentliches Mitglied im Verein ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Bei der Verwendung von Geldmitteln müssen zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben.
3. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit, wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass

1. zum Erwerb oder Verkauf,
2. sonstige jährliche wiederkehrende Verpflichtungen,
3. zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie
4. zur Aufnahme eines Kredits

von jeweils mehr als 1.000,00€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem jeweiligen Schulleiter oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 - b) dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulelternvertretung oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
 - c) dem Vorsitzenden der Schülervertretung, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, und
 - d) bis zu drei Beisitzer, soweit diese Mitglieder im Verein sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Mitglieder des Vereins auf die Dauer von vier Jahren als Beisitzer in den Beirat.
3. Der Beirat berät den Vorstand und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben. Er ist vom Vorstand mindestens einmal im Quartal zu den Vorstandessitzungen einzuladen.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat, so bleibt die Stelle bis zum Ende der Amtszeit des Beirates unbesetzt.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren drei Rechnungsprüfer.
2. Je zwei haben das Rechnungswesen sowie die finanziellen Angelegenheiten

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
 - b) binnen drei Monate, nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand, wenn eine Nachbesetzung aus dem Beirat nicht möglich ist,einzuberufen.
2. In der nach Abs. 1a einzuberufenden Versammlung hat
 - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und
 - b) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege an die letztbekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat dann umgehend die Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Mitglied der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
12. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
13. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
14. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben des Gymnasiums zu verwenden hat.

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des
Seckendorff-Gymnasiums – Europaschule Meuselwitz e.V.
vom 28. September 2021**

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Geschlechtliche Darstellungen gelten in jeglicher Art der Geschlechter.
2. Die vorstehende Satzung wurde am 28. September 2021 durch die Mitgliederversammlung in Meuselwitz als erste überarbeitete Fassung der Satzung vom 27.01.1994 beschlossen.